



Bayerischer Seglerverband e.V. · Georg-Brauchle-Ring 93 · 80992 München

Sehr geehrte Damen und Herren unserer Mitgliedsvereine

Die aktuelle Änderung der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 17. September 2020 ist mittlerweile in Kraft getreten, auf unserer Homepage hatten wir darauf schon hingewiesen. Gern fassen wir die für den Segelsport relevanten Themen zusammen (der BSLV hat in einem gerade erschienenen Rundschreiben alle Sportfachverbände informiert, daraus kann hier zitiert werden):

Die wichtigsten Änderungen sind:

- Training und Wettkämpfe in Sportarten mit Kontakt sind nur unter der Voraussetzung einer Kontaktdatenerfassung gemäß Rahmenhygienekonzept Sport zulässig. Dabei darf die Teilnehmerzahl in Kampfsportarten, in denen durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, höchstens 20 Personen umfassen.

Zuschauer im organisierten Sport sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich zwischen allen Teilnehmern, also Besuchern und Mitwirkenden, ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.
- In geschlossenen Räumen sind höchstens 100 und unter freiem Himmel höchstens 200 Besucher zugelassen. Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen beträgt die Anzahl der möglichen Besucher in geschlossenen Räumen höchstens 200 und unter freiem Himmel höchstens 400.
- Für die Besucher gilt in geschlossenen Räumen Maskenpflicht, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden. Dabei gilt die Maskenpflicht für Zuschauer auch auf Stehplätzen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.



Für den Segelsport auch wichtig erscheint folgende Regelung in § 9 Abs 2 der Verordnung, die insbesondere bei Regattaveranstaltungen von besonderer Bedeutung und bereits bei den Vereinen geübte Praxis ist:

- Für bundesweite Sportveranstaltungen gilt: 1. Der Veranstalter hat zur Minimierung des Infektionsrisikos ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und zu beachten, das auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen ist.
- Bundesweite Sportveranstaltungen sind sämtliche Ligen und Wettbewerbe, an denen Sportlerinnen und Sportler oder Mannschaften aus dem gesamten Bundesgebiet teilnehmen können, wie Bundesligen, nationale Pokalwettbewerbe, europäische Vereinswettbewerbe und Wettkämpfe der Nationalmannschaften. 3§ 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Im Hinblick auf Rahmenveranstaltungen, die nach wie vor nur im Rahmen eines Gastronomiekonzeptes darstellbar sind, werden in § 13 der Verordnung die bestehenden Regelungen nun weiter konkretisiert.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Bayerischer Seglerverband e.V.